

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2010/15

7. Oktober 2010

Original: Deutsch

RID: 49. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Luxemburg, 2. bis 4. November 2010)

Thema: Beseitigung eines redaktionellen Unterschiedes in der Terminologie zwischen
den Absätzen 6.8.2.5.2 (alle Klassen) und 6.8.3.5.6 (Klasse 2) RID bei der Kenn-
zeichnung von Kesselwagen

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Bei den RID-spezifischen Texten der Absätze 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.6 bestehen redaktionelle Unterschiede in der Terminologie bei der Kennzeichnung von Kesselwagen:

- In Absatz 6.8.2.5.2 RID (linke Spalte) wird bei der Kennzeichnung von Kesselwagen vor-
geschrieben:

"Folgende Angaben müssen auf beiden Seiten der Kesselwagen (**auf dem Tank selbst
oder auf einer Tafel**) angegeben sein:

(...)

- Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1;

(...)"

- In Absatz 6.8.3.5.6 RID (linke Spalte) wird bei der Kennzeichnung von Kesselwagen vor-
geschrieben:

"Zusätzlich zu den in Absatz 6.8.2.5.2 vorgesehenen Angaben muss
auf beiden Seiten der Kesselwagen oder auf Tafeln

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

angegeben sein:

- a) –die Tankcodierung gemäß Zulassungsbescheinigung (siehe Absatz 6.8.2.3.1) mit dem tatsächlichen Prüfdruck des Tanks;

–die Angabe «niedrigste zugelassene Füllungstemperatur:»

(...)".

2. Dies bedeutet, dass die Stelle, an der die Kennzeichnung anzubringen ist, in Absatz 6.8.2.5.2 RID konkreter beschrieben ist ("auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel") als die zusätzliche Kennzeichnung für die Klasse 2 nach Absatz 6.8.3.5.6 RID ("auf beiden Seiten der Kesselwagen oder auf Tafeln"), wonach diese Kennzeichnung an jeder beliebigen Stelle des Kesselwagen (also auch außerhalb des Tanks) angegeben werden könnte.
3. Deutschland schlägt daher vor, den derzeitigen Wortlaut in Absatz 6.8.3.5.6 RID an den Wortlaut in Absatz 6.8.2.5.2 RID anzupassen.
4. Entsprechend den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 sollte bei dieser Gelegenheit außerdem der Begriff "Tank" durch "Tankkörper" ersetzt werden.

Anträge

5. Absatz 6.8.2.5.2 RID (linke Spalte) erhält am Anfang folgenden Wortlaut (die Änderungen sind durch Fettdruck und Streichung kenntlich gemacht):

"Folgende Angaben müssen auf beiden Seiten der Kesselwagen (auf dem **Tankkörper** ~~Tank selbst~~ oder auf einer Tafel) angegeben sein:".

6. Absatz 6.8.3.5.6 RID (linke Spalte) erhält am Anfang folgenden Wortlaut (die Änderungen sind durch Fettdruck und Streichung kenntlich gemacht):

"Zusätzlich zu den in Absatz 6.8.2.5.2 vorgesehenen Angaben muss auf beiden Seiten der Kesselwagen (**auf dem Tankkörper oder auf einer Tafel**) ~~oder auf Tafeln~~ angegeben sein:".

7. Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen

"**1.6.3.xx** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2013 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gekennzeichnet wurden, jedoch nicht den Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 6.8.3.5.2 entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

Begründung

8. Beseitigung eines redaktionellen Unterschiedes in der Terminologie zwischen den Absätzen 6.8.2.5.2 (alle Klassen) und 6.8.3.5.6 (Klasse 2) RID bei der Kennzeichnung von Kesselwagen und Anpassung an die Begriffsbestimmungen gemäß Abschnitt 1.2.1.

Umsetzung

9. Keine Probleme.
